



Vorlagen-Nr.
2020/Amt 10/01221

Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Rat	Entscheidung Ö	04.11.2020

Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und ihrer Vertreter, Benennung von Ausschussvorsitz und stv. Ausschussvorsitz

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung hat der neue Rat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Dazu hat er möglichst in seiner ersten Sitzung einen Ausschuss zu bestellen.

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Zählverfahren nach Hare-Niemeyer). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss wird wie folgt besetzt:

Mitglied	Stellvertreter/in
1.	
2.	
...	
11.	

Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss hat _____,
den stv. Vorsitz übernimmt _____.